

# RS Vwgh 2013/10/15 2010/02/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.2013

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ArbeitsmittelV 2000 §19 Abs8;

ASchG 1994 §130 Abs1 Z16;

VwGG §42 Abs3a;

## Rechtssatz

Wurde in den Nachrichten - über Ö3 - vor "heftigen" Unwettern gewarnt, sodass mit dem Auftreten von sehr starken Windböen gerechnet werden musste, so wären daher im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des § 19 Abs. 8 ArbeitsmittelV 2000 die Arbeiten mit dem Turmdrehkran bei Herannahen der bereits erkennbaren Unwetterfront rechtzeitig einzustellen gewesen, weswegen es unwesentlich ist, ob eine Einstellung der Arbeiten angesichts des plötzlichen Auftretens der heftigen Sturmböen überhaupt noch möglich gewesen wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010020161.X01

## Im RIS seit

07.11.2013

## Zuletzt aktualisiert am

14.01.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)